

<b>KÖNIGREICH BELGIEN</b>
<b>FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ</b>
<b>GESETZENTWURF</b>
<b>Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler</b>
<b>PHILIPPE, KÖNIG DER BELGIER,</b>
<b><i>Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, UNSER GRUSS.</i></b>
<b>Auf Vorschlag des Justizministers,</b>
<b>HABEN WIR BESCHLOSSEN UND VERFÜGEN HIERMIT:</b>
Der Justizminister ist dafür verantwortlich, in unserem Namen den Gesetzentwurf mit folgendem Wortlaut in der Abgeordnetenversammlung vorzulegen:
<b>Kapitel 1 – Allgemeine Bestimmungen</b>
<b>Artikel 1.</b> Mit dem vorliegenden Gesetz wird eine in Artikel 74 der Verfassung genannte Angelegenheit geregelt.
<b>Kapitel 2 – Änderungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler</b>

**Artikel 2.** Art. 4 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über Glücksspiele, Wetten, Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler, ersetzt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010, wird durch zwei Absätze ergänzt:

„§ 4. Es ist jeder Person untersagt, in irgendeiner Form personenbezogene Daten zu verwenden, die ihr nicht gehören, um auf eine Glücksspieleinrichtung zuzugreifen oder an Glücksspielen teilzunehmen.

Es ist verboten, personenbezogene Daten einer anderen Person in irgendeiner Form zur Verfügung zu stellen, in dem Wissen, dass diese Daten für den Zugriff auf eine Glücksspieleinrichtung oder für die Teilnahme an Glücksspielen verwendet werden.

Für die Zwecke dieses Artikels sind „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

§ 5. Jeder Person ist es untersagt, Personen, denen ein solcher Zugang oder eine solche Praxis gemäß Artikel 54 nicht gestattet ist, Zugang zu einer Glücksspieleinrichtung oder zur Teilnahme am Glücksspiel zu gewähren.“

**Artikel 3.** Artikel 14/1 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt: eingefügt durch das Gesetz vom 7. Mai 2019:

„Die Mitglieder der Kommission, die vom Vorsitz der Kommission nach Kenntniserfordernis ernannt werden, können personenbezogene Daten und Informationen, die im EPIS [Informationssystem für ausgeschlossene Personen] und Log-EPIS gespeichert sind, zu historischen, wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken gemäß den in Kapitel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten festgelegten Bedingungen konsultieren und verwenden.

Gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) kann der Präsident auf der Grundlage eines Unterauftragsvertrags Forscher hinzuziehen, die nicht Teil der Kommission sind.

Das Ergebnis der Nutzung dieser Daten wird in jedem Fall anonymisiert.“

**Artikel 4.** In Art. 15 Abs. 1 Nr. 4 Nr. 2 dieses Gesetzes werden die Worte „und insbesondere das in Artikel 55/3 genannte Register der Profis und die in ihrem Besitz befindlichen Fotos oder Kamerabilder“ zwischen den Worten „erfordernd, dass alle Unterlagen übermittelt werden müssen“ und den Worten „können für ihre Untersuchung nützlich sein“ eingefügt.

**Artikel 5.** In Art. 15/3 Abs. 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 und zuletzt geändert durch das Gesetz [MSS III], die Worte „46, 54, 58, 60, 62 und die gemäß diesen Artikeln und Artikel 61 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen“ werden durch die Worte „46, 58, 60, 61 Absätze 2 und 3 und die gemäß diesen Artikeln erlassenen Bestimmungen“ ersetzt.

**Artikel 6.** In demselben Gesetz erhält Artikel 24 folgende Fassung:

„Artikel 24. § 1. Um den Spielerschutz zu stärken, trifft sich die Kommission mindestens einmal jährlich mit den Vertretern der Lizenznehmer, um sich über die Perspektiven und Initiativen der Betreiber in Bezug auf verhaltensbezogene Abhängigkeiten sowie über das Thema Schulden und die Ressourcen, die sie ihm widmen, zu informieren.

Diese Informationen werden in dem in Artikel 16 genannten Bericht mitgeteilt.

§ 2. In Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, kann die Kommission nach Anhörung des Föderalen Öffentlichen Dienstes für öffentliche Gesundheit verbindliche Protokolle für die technische und praktische Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellen.

Übermittelt der Föderale Öffentliche Dienst für öffentliche Gesundheit der Kommission innerhalb einer Frist von 30 Tagen keine Mitteilung oder Aufforderung zur Verlängerung der Frist auf 60 Tage, so wird das Verfahren fortgesetzt.

Die Kommission veröffentlicht diese Protokolle im Belgischen Staatsblatt.“

**Artikel 7.** Artikel 42/1, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 42/1. Um Inhaber einer Lizenz der Klasse C zu bleiben, muss der Antragsteller weiterhin die Voraussetzungen der Artikel 41 und 42 erfüllen.“

**Artikel 8.** In Artikel 43/8 desselben Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 eingefügt und durch die Gesetze vom 7. Mai 2019 und 28. November 2021 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) In Absatz 2 Nummer 1 wird Buchstabe e aufgehoben;

2) Absatz 4 wird durch drei Unterabsätze ergänzt, die wie folgt lauten:

„Die Kommission führt ferner eine aktuelle Liste der URLs der Websites von Glücksspielanbietern, die Glücksspiel über Instrumente der Informationsgesellschaft in Belgien anbieten, ohne im Besitz einer von ihr zu diesem Zweck erteilten Lizenz zu sein. Die Aktualisierungen dieser Liste werden im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

URLs, die in der in Absatz 2 genannten Liste aufgeführt sind, werden gemäß dem Gesetz vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation an Internetdiensteanbieter übermittelt, damit sie so bald wie möglich den Zugang zu ihnen sperren können.

Der König kann andere Regelungen für die in Absatz 2 genannte Liste festlegen.“

**Artikel 9.** In Artikel 44 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Im französischen Text werden die Worte „und dauerhaft den Ausweis tragen, der den Besitz dieser Lizenz bescheinigt“ durch die Worte „und dauerhaft einen Nachweis dafür besitzen“ ersetzt.

2) Im niederländischen Text werden die Worte „in de vorm van een identificatiekaart“ gestrichen.

**Artikel 10.** In Art. 47 dieses Gesetzes werden die Worte „und der beigefügte Ausweis“ gestrichen.

**Artikel 11.** In Kapitel VI desselben Gesetzes, wird Artikel 53/1 wie folgt eingefügt:

“Artikel 53/1. § 1. Inhaber von Lizenzen der Klassen A, A+, B, B+, F1+ und F2 mit Ausnahme der in Artikel 43/4 Absatz 5 Nummer 1 genannten F2-Lizenznehmer sind verpflichtet, jede Person gemäß den Artikeln 54 und 55/4 zu identifizieren.

Zweck dieser Identifizierung ist:

1) zu prüfen, ob das vorgelegte Ausweisdokument der Person gehört, die es gemäß den Artikeln 54 und 55/4 vorlegt;

2) konsultieren Sie das in Artikel 55 genannte EPIS, um zu überprüfen, ob die Person berechtigt ist, Zugang zur Glücksspieleinrichtung zu erhalten oder an Glücksspielen teilzunehmen.

Bestehen Zweifel an der Wahrhaftigkeit oder Richtigkeit der Identifizierung der Person, so verweigert der Lizenznehmer den Zugang zur Glücksspieleinrichtung oder die Teilnahme am Glücksspiel und unterrichtet die Kommission darüber.

§ 2. Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Identifizierung sind die gültigen Ausweisdokumente und Aufenthaltsdokumente, die zugelassen werden, wie folgt:

1) der belgische elektronische Personalausweis;

2) eine elektronische Aufenthaltserlaubnis oder eine elektronische Anmeldebescheinigung;

3) ein ausländischer Personalausweis mit einem Chip;

4) besondere elektronische Personalausweise, die gemäß den Wiener Übereinkommen von 1961 und 1963 und dem Königlichen Erlass vom 30. Oktober 1991 über die Aufenthaltsdokumente bestimmter Ausländer in Belgien für Personengruppen ausgestellt

werden, die in diplomatischen und konsularischen Vertretungen tätig sind, sowie für ihre Familienangehörigen;

5) jedes andere Dokument, das vom König bestimmt wird, vorausgesetzt, dass der Königliche Erlass innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung dieses Dekrets durch Gesetz bestätigt wird.

Die Person wird im EPIS mittels des E-ID-Authentifizierungsmoduls oder durch Identifizierung authentifiziert, die die Anforderungen eines wesentlichen oder hohen Sicherheitsniveaus im Sinne von Nummer 2.2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 der Kommission vom 8. September 2015 zur Festlegung technischer Mindestspezifikationen und Verfahren für Sicherheitsniveaus elektronischer Identifizierungsmittel gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt erfüllt.

Ist eine Identifizierung und Authentifizierung mit den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Mitteln nicht möglich, so können nur die folgenden gültigen Dokumente akzeptiert werden:

1) ein anerkannter Reisepass oder ein gleichwertiges Reisedokument;

2) ein von einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellter Personalausweis;

3) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Bescheinigung über die Registrierung ohne Chip.

Der König kann ein anderes Ausweisdokument oder eine Aufenthaltserlaubnis festlegen, sofern der Königliche Erlass innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung eines solchen Dekrets durch Gesetz bestätigt wird.

§ 3. Die in Artikel 43/4 Absatz 5 Nummer 1 genannten F2-Lizenzinhaber überprüfen das Alter des Spielers und authentifizieren ihn im EPIS gemäß Artikel 54 über ein geeignetes Computersystem, das auf dem Gerät angebracht und vom Inhaber der Lizenz der Klasse F1 bereitgestellt wird.

Das Alter des Spielers wird im EPIS anhand eines gültigen Ausweis- oder Aufenthaltsdokuments gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 überprüft und authentifiziert.

Das Gerät darf nicht eingeschaltet werden, wenn die Ausübung des Glücksspiels für den Spieler gemäß Artikel 54 verboten ist.

**Artikel 12.** In Art. 54 Abs. 3 dieses Gesetzes in der durch die Gesetze vom 10. Januar 2010 und 17. März 2013 geänderten Fassung werden folgende Änderungen vorgenommen:

1) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung: „Die Lizenzinhaber A, A+, B, B+, F1+ und F2 verbieten den Zugang zu Glücksspieleinrichtungen der Klassen I, II oder IV, die Teilnahme an Wetten außerhalb von Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV und Glücksspiele über Instrumente der Informationsgesellschaft für folgende Personen, denen der Zugang durch die Kommission untersagt wurde:“;

2) Nummer 4 (früher 5) erhält folgende Fassung:

„4. (früher 5). Personen, die ein Glücksspielsuchtproblem haben und für die die Kommission auf Antrag einer interessierten Person einen Ausschluss gemacht hat;“.

**Artikel 13.** Artikel 55 dieses Gesetzes in der durch die Gesetze vom 10. Januar 2010 und 30. Juli 2022 geänderten Fassung erhält folgende Fassung:

„Artikel 55. § 1. Bei der Kommission wird ein zentrales System für die Verarbeitung von Informationen über die in Artikel 54 genannten Personen eingerichtet, das als „Informationssystem für ausgeschlossene Personen“ bekannt ist, für das es der Verantwortliche im Sinne des Artikels 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist.

Mit EPIS werden folgende Zwecke verfolgt:

1) die Genehmigungsinhaber in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus Artikel 53/1 Absatz 1 Unterabsatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 und Artikel 54 nachzukommen;

2) die Kommission in die Lage zu versetzen, die ihr durch dieses Gesetz zugewiesene Aufgabe des Spielerschutzes zu erfüllen.

§ 2. Für jede in Artikel 54 genannte Person werden im EPIS folgende Daten gespeichert:

1) Nachnamen und Vornamen;

2) Geburtsdatum;

3) Identifikationsnummer im Nationalen Register der natürlichen Personen oder, falls diese nicht verfügbar ist, der Geburtsort;

4) der Grund, das Startdatum und das Enddatum des Ausschlusses.

Die in Absatz 1 genannten Daten werden für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Tag aufbewahrt, an dem der Ausschluss endet.

§ 3. Der Zugang zu EPIS-Daten ist auf folgende Personen beschränkt:

1) den Präsidenten der Glücksspielkommission;

2) Polizeibeamte gemäß Artikel 15 Absatz 3;

3) die Mitglieder des Ausschussessekretariats, deren Aufgaben dies erfordern und die vom Ausschuss ernannt werden;

4) Personen, die für Computerentwicklungen für die Verwaltung des EPIS im Namen der Glücksspielkommission verantwortlich sind.

§ 4. Der König bestimmt die Methoden der Verwaltung des EPIS, die Methoden der

Datenverarbeitung und die Methoden der Konsultation von EPIS, ohne jedoch die Kategorien von Empfängern zu erweitern.

**Artikel 14.** Artikel 55/2, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/2. § 1. Alle EPIS-Konsultationen werden in einer Protokolldatei („Log-EPIS“) gespeichert, für die der Ausschuss im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) verantwortlich ist.

Die Zwecke von Log-EPIS sind wie folgt:

1) der Kommission die Möglichkeit zu geben, die ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere zu prüfen, ob ein Lizenznehmer seinen rechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 54 ordnungsgemäß nachkommt;

2) die Kommission in die Lage zu versetzen, die Aufgabe des Spielerschutzes wahrzunehmen, die ihr durch Artikel 54 Absatz 3 Punkt 4 zugewiesen wird;

3) es den Mitgliedern des Polizeidienstes zu ermöglichen, die in Artikel 15 des Gesetzes über Funktionen der Polizei genannten Aufgaben zu erfüllen, die von ihrem Kommandanten, Direktor oder Chef ernannt werden. In diesem Zusammenhang dürfen nur die in Absatz 2 Nummern 1 bis 3 genannten Daten gemeldet werden;

4) es den Mitgliedern des Untersuchungsdienstes des Ständigen Ausschusses P zu ermöglichen, die in Artikel 16 des Organgesetzes über die Überwachung der Polizei- und Geheimdienste und der Koordinierungsstelle für die Bedrohungsanalyse genannten Aufgaben wahrzunehmen;

5) die Mitglieder der Generalinspektion des Bundes und der örtlichen Polizei in die Lage zu versetzen, die in Art. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die Generalinspektion und verschiedene Bestimmungen über den Status bestimmter Polizeimitglieder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben genannten Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2. Für jede EPIS-Konsultation werden im Log-EPIS folgende Daten erfasst:

1. Datum und Uhrzeit der Konsultation;

2) die in Artikel 55 Absätze 2 Nummern 1 bis 3 genannten Daten;

3) die Lizenznummer der Glücksspieleinrichtung, bei der das EPIS-System konsultiert wurde;

4) die Nummer der Lizenz D der Person, die das EPIS konsultiert hat, oder die Identität der in Artikel 55 Absatz 3 genannten Person;

5) das Ergebnis der EPIS-Inspektion;

6) der Zweck der Konsultation;

7) die in Artikel 53/1 Absatz 2 genannten Identifizierungsmittel.

Die in Unterabsatz 1 genannten Informationen werden ab dem Zeitpunkt der EPIS-Konsultation für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt.

§ 3. Der Zugriff auf Log-EPIS-Daten ist beschränkt auf:

1) den Präsidenten der Glücksspielkommission;

2) Polizeibeamte gemäß Artikel 15 Absatz 3;

3) Mitglieder des Ausschusseksretariats, deren Aufgaben dies erfordern und die vom Ausschuss ernannt werden;

4) die für Computerentwicklungen für die Verwaltung des EPIS im Namen der Glücksspielkommission verantwortlichen Personen.“

**Artikel 15.** Artikel 55/3, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/3. § 1. Der Betreiber einer Spielhalle einer Glücksspieleinrichtung der Klasse I oder II oder einer festen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV führt ein Register zur Identifizierung von Personen, die aus beruflichen Gründen Zugang zu seiner Niederlassung haben, das sogenannte „Register der Profis“, für das er der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist.

Zweck des Registers der Profis ist es, dem Betreiber zu ermöglichen, jede Person zu identifizieren, die aus beruflichen Gründen auf seine Glücksspieleinrichtung zugreift.

§ 2. Für jede Person, die aus beruflichen Gründen auf die Glücksspieleinrichtung zugreift, werden folgende Daten in das Register der Profis eingetragen:

1) Nachnamen und Vornamen;

2) Grund, Datum und Uhrzeit des Besuchs;

3) die Unterschrift, der Folgendes vorausgeht: „Der Zugang zu dieser Glücksspieleinrichtung wird mir nur im Rahmen meiner beruflichen Tätigkeit gewährt, und ich verpflichte mich, an in diesem Zusammenhang betriebenen Glücksspielen nicht teilzunehmen.“

Die in Absatz 1 genannten Informationen werden für einen Zeitraum von einem Jahr aufbewahrt.

§ 3. Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 Nummer 2 und § 3 Unterabsatz 2 ist der Zugang zum Register der Profis auf den Betreiber oder die vom

Betreiber beauftragte Person beschränkt.

**Artikel 16.** Artikel 55/4, der wie folgt lautet, wird in dasselbe Gesetz eingefügt:

“Artikel 55/4. § 1. Wenn es aus irgendeinem Grund, der außerhalb der Kontrolle des Betreibers liegt, nicht möglich ist, EPIS zu konsultieren, müssen die Daten der Spieler in einem separaten Sicherheitsregister gespeichert werden, das vom Lizenzinhaber gemäß Artikel 53/1 Absatz 1 („Back-up-Register“) geführt wird, für das es der Datenverantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ist.

Ist es aus irgendeinem Grund unmöglich, EPIS über das in Artikel 53/1 Absatz 3 genannte Computersystem zu konsultieren, kann der in Artikel 53/1 Absatz 3 genannte Lizenzinhaber das Gerät nach Prüfung der Identität und des Alters des potenziellen Spielers mittels einer Betriebskarte einschalten.

Zweck des Sicherheitsregisters ist der Schutz des Spielers für den Fall, dass EPIS nicht durchsuchbar ist.

§ 2. Für jeden Spieler sind die im Backup-Register aufgezeichneten Daten wie folgt:

1) Nachnamen und Vornamen;

2) Geburtsdatum;

3) Identifikationsnummer im Nationalen Register der natürlichen Personen oder, falls diese nicht verfügbar ist, der Geburtsort;

§ 3. Unbeschadet des Artikels 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 Absatz 2 und des Absatzes 3 Unterabsatz 2 ist der Zugang zum Sicherheitsregister auf den Lizenzinhaber oder die vom Lizenzinhaber bevollmächtigte Person beschränkt.

§ 4. Der Lizenzinhaber unterrichtet die Glücksspielkommission und den Unterauftragnehmer, der von der Glücksspielkommission ausgewählt wurde, um das EPIS-System zu hosten und den Zugang zum EPIS-System zu verwalten, unverzüglich über die Unmöglichkeit einer Konsultation des EPIS.

Wenn EPIS wieder durchsuchbar ist, müssen alle Spieler im Backup-Register vom Lizenzinhaber mit Datum und Uhrzeit des Besuchs überprüft werden. Wenn diese Spieler ausgeschlossen sind, müssen ihnen der Zugang oder die Teilnahme sofort verweigert werden und die Glücksspielkommission muss unverzüglich informiert werden.

Nach dieser Prüfung wird die Liste sofort vom Lizenzinhaber vernichtet.

**Artikel 17.** In Art. 61 Abs. 3 dieses Gesetzes, der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 eingefügt wurde, werden die Worte „und die in Art. 43/5 Abs. 5 Nr. 1 genannten

Lizenzinhaber“ zwischen den Wörtern „der Klassen I, II, III und IV“ und den Wörtern „Faltblätter“ eingefügt.

**Artikel 18.** Artikel 62 desselben Gesetzes in der durch die Gesetze vom 10. Januar 2010, 7. Mai 2019 und 30. Juli 2022 geänderten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 19.** In Art. 63 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 10. Januar 2010 geänderten Fassung werden die Worte „Inhaftierung zwischen einem Monat und drei Jahren und eine Geldstrafe zwischen 26 Franken und 25 000 Franken oder eine dieser Strafen“ durch die Worte „eine Geldstrafe zwischen 26 EUR und 120 000 EUR“ ersetzt.

**Artikel 20.** Artikel 64 dieses Gesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz [MSS III], erhält folgende Fassung:

„Artikel 64. Die Täter von Verstößen gegen Artikel 4 § 2 § 4 und § 5, Artikel 43/1, 43/2, 43/2/1 43/3, 43/4, 60, 61 Unterabsätze 2 und 3 sowie die zur Durchführung dieser Artikel getroffenen Maßnahmen werden mit einer Geldstrafe von 26 bis 72 000 EUR bestraft.“

### **Kapitel 3 – Übergangsbestimmungen**

**Artikel 21.** Artikel 7 gilt für alle Anträge auf Verlängerung der Lizenz C, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

### **Kapitel 4 – Inkrafttreten**

**Artikel 22.** Für Inhaber einer Lizenz A, A+, B, B+, F1+ und Inhaber einer F2-Lizenz, die die Platzierung von Wetten im Namen von Lizenzinhabern der Klasse F1 in einer festen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV ermöglicht, treten Artikel **2, 11, 12, 13, 15, 16 und 18** am ersten Tag des zwölften Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Für Inhaber einer F2-Lizenz, die die Platzierung von Wetten im Auftrag von Lizenzinhabern der Klasse F1 in einer mobilen Glücksspieleinrichtung der Klasse IV und Inhaber einer F2-Lizenz ermöglicht, die es ermöglicht, Wetten außerhalb von Glücksspieleinrichtungen der Klasse IV zu platzieren, treten Artikel **2, 11, 12, 13, 16 und 18** am ersten Tag des vierundzwanzigsten Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

**Artikel 23.** Artikel 14 tritt am ersten Tag des [zwölften] Monats nach der Veröffentlichung dieses Gesetzes im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

